

Vereinsatzung Parkschuetzer.de e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen "Parkschützer.de e.V."
Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist

Betreibung und Weiterentwicklung des Internetforums „Parkschützer.de“

Förderung der Volksbildung

Förderung der Kommunikation innerhalb der bürgerlichen Zivilgesellschaft.

Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gruppierungen mit ähnlicher Ausrichtung

Förderung von Aktionen zur Verbesserung der Lebensqualität in Stadt und Umland bezüglich des Umweltschutzes, Behindertenfreundlichkeit und eines Kinder- Jugend- und

Seniorengerechten Umfeldes.

Einsatz für den Schutz und die Erhaltung der Historischen Bausubstanz und Parkanlagen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreibung des Internetforums

Parkschützer.de, Durchführung von der Volksbildung dienenden Veranstaltungen und

Seminaren.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ordentliches Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit Zustimmung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben ein Rede- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag den Titel Ehrenmitglied verleihen.

Ehrenmitglied können auch verdiente Nichtmitglieder oder Fördermitglieder werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, Ausschluss, Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach

Absendung der Entscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur bei mindesten 50% der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag und bei mehrheitlicher Zustimmung besteht die Möglichkeit zur Abstimmung per Internet.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Ordentliche hat eine Stimme, Fördermitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 12 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind Alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer/in
Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volksbildung, Naturschutz, Tierschutz oder Denkmalschutz..

§ 15 Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.Juni 2012 beschlossen worden.